

Antrag auf Neuausstellung eines Zeugnisses (nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 SBGG)

Name, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person:

Bisheriger Zeugnisname:

...hat das Max-Planck-Gymnasium verlassen im Jahr:

...hat das Max-Planck-Gymnasium verlassen in Klasse:

Hiermit stelle ich den Antrag auf Neuausstellung folgender Zeugnisse:

Zeugnis der Klassenstufe(n):

Zeugnis der Fachhochschulreife:

Abiturzeugnis:

Alle neu auszustellenden Zeugnisse sind im Original dem Antrag hinzuzufügen. Diese werden eingezogen und für ungültig erklärt. Die **Gebühr** für die Neuausstellung beträgt **50 Euro pro Zeugnis.**

Bearbeitungsvermerke:
(Wird vom Sekretariat ausgefüllt)

Zeugnis(se) liegen im Original vor.

Gebühr entrichtet 50 € pro Zeugnis.

Nachweis liegt vor.

Unterlagen in Laufmappe legen und an M. Geier weiterleiten. Gebühren werden nach Abschluss verbucht.

Einen **Nachweis**, der die **Personenstandsänderung** durch geeignete amtliche Belege/Dokumente nachweist, habe ich beigelegt.

Das berechtigte Interesse wird folgendermaßen begründet:

.....
.....

Ort, Datum:

.....
Unterschrift der antragstellenden Person

Bei Minderjährigen zusätzlich notwendig:

.....
Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person

Erreichbar (Tel. oder Mail) unter:

Verfahrensablauf: Sofern der Antrag und die Unterlagen vollständig und die Gebühren entrichtet wurden: Weiterleitung des Antrags an M. Geier.

Sobald die Unterlagen im Sekretariat zur Abholung bereit liegen, werden Sie benachrichtigt.

Zwischen Regierungspräsidien abgestimmte Verfahrensweise bei Neuausstellung v. Zeugnisse wg. Namensänderung nach SBGG oder Adoption (Stand: April 2025)

Anspruch auf Änderung und Neuausstellung:

Hinsichtlich Schulzeugnissen gilt § 10 Abs. 2 Nr. 1 SBGG wonach der Anspruch auf Neuausstellung besteht, wenn die antragstellende Person

- der Schule gegenüber die Personenstandsänderung durch geeignete amtliche Belege/Dokumente nachweist,
- ein berechtigtes Interesse an der Änderung des jeweiligen Zeugnisses glaubhaft gemacht hat und
- der Schule die zu ändernden Zeugnisse im Original vorlegt, damit die Schule diese einziehen oder für ungültig erklären kann; kann das zu ändernde Zeugnis nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat (§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 SBGG).

Berechtigtes Interesse:

Ein berechtigtes Interesse würden wir grundsätzlich ohne gesonderte Begründung anzunehmen hinsichtlich der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse. Sollen darüber hinaus weitere Zeugnisse neu ausgestellt werden, müsste die beantragende Person das gegenüber der Schule begründen und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein ggf. geltend gemachtes Interesse daran, dass sämtliche Zeugnisse/Unterlagen dieselben Vornamen und Geschlechtseinträge beinhalten, besteht grundsätzlich nicht (vgl. zum Ganzen auch BT-Drs. 432/23 S. 52f.).

Die Neuausstellung:

- Die Eintragungen auf der Neuausstellung entsprechen (von dem neuen Geschlechtseintrag/Namen abgesehen) dem Original, wobei anstelle der ursprünglichen Unterschriften (Schulleitung/Prüfungsvorsitzende) die jeweiligen Namen mit „gezeichnet“ („gez.“) und anstelle des Siegels das Wort „Dienstsiegel“ sowie das alte Ausstellungsdatum eingetragen werden.
- Das neu ausgestellte Zeugnis ist (oben gut sichtbar) mit „Neuausstellung“ zu kennzeichnen, mit dem aktuellen Datum der Neuausstellung und dem Dienstsiegel zu versehen und schließlich von der aktuellen Schulleitung eigenhändig zu unterzeichnen (s. auch Muster „Zeugnis Neuausstellung“).
- Der Grund für die Neuausstellung wird nur in der Schulakten vermerkt (nicht auf dem Zeugnis).

Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 13 SBGG):

Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann der so gestalteten Neuausstellung nicht entgegen gehalten werden, denn weder die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SBGG geschützten alten Daten noch der Grund für die Neuausstellung können dem neu ausgestellten Zeugnis entnommen werden.

Gebühren:

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SBGG hat die berechtigte Person die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen, so dass insoweit eine Gebühr nach Nr. 8 GebVerzKM (Ersatzzeugnisse) zu erheben ist. Die Gebühr beträgt grundsätzlich 50 Euro pro Zeugnis.

Altfälle:

Das skizzierte Vorgehen gilt gemäß § 15 Abs. 2 SBGG auch für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vor Inkrafttreten des SBGG aufgrund des Transsexuellengesetzes und des § 45b des Personenstandsgesetzes erfolgt sind.